Benutzungsordnung für das
Archiv der Stiftung Martin-Opitz-Bibliothek

§ 1
Zweck des Archivs

Das Archiv der Martin-Opitz-Bibliothek dient der wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder biographisch motivierten Forschung und Recherche. Es steht nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 für die Benutzung durch natürliche und juristische Personen zur Verfügung.

§ 2
Benutzung

(1) Die Benutzung des Archivguts ist zulässig, soweit ein – insbesondere in wissenschaftlicher, heimatkundlicher oder biographischer Hinsicht – berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Zulässigkeit kann im Einzelfall gemäß § 4 Abs. 2 eingeschränkt sein.

(2) Das Archivgut wird der Benutzerin oder dem Benutzer zur persönlichen Einsichtnahme im Lesesaal zu den Öffnungszeiten der Martin-Opitz-Bibliothek und unter Aufsicht des Bibliothekspersonals bereitgestellt. Eine Ausleihe außer Haus ist nicht möglich.

(3) Die Benutzung kann zudem durch mündliche und schriftliche Anfragen erfolgen. Die Beantwortung von Anfragen beschränkt sich grundsätzlich auf Hinweise zu Art, Umfang und Zustand des Archivguts.

(4) Darüber hinaus können Reproduktionen von Archivgut angefordert werden. Weiteres hierzu ergibt sich aus § 7.

§ 3
Benutzungsantrag

Die Benutzungserlaubnis wird unter genauer Angabe von Zweck und Gegenstand der Benutzung auf einem Formblatt in der Martin-Opitz-Bibliothek beantragt. Die Angaben zur Person werden durch Vorlage eines amtlichen Ausweises nachgewiesen. Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Mit der Unterschrift wird die Benutzungsordnung anerkannt.

§ 4
Benutzungserlaubnis, Benutzungsbeschränkungen

(1) Über den Antrag entscheidet die Direktion der Martin-Opitz-Bibliothek oder eine durch sie beauftragte Person. Die Benutzungserlaubnis gilt nur für den im Antrag angegebenen Zweck und Forschungsgegenstand.

(2) Die Benutzung des Archivs kann aus wichtigem Grund eingeschränkt oder versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen,

b) schutzwürdige Belange Dritter höher zu gewichten sind als das Interesse an der Benutzung,

c) der Erhaltungszustand des Archivguts durch die Benutzung gefährdet würde,

d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand mit der Benutzung verbunden wäre,

e) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
f) Archivalien aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar sind.

§ 5
Bestellung

Die Benutzerin oder der Benutzer ermittelt das gewünschte Archivgut anhand der Archiv-Datenbank selbst und bestellt dieses mit den ausliegenden Bestellscheinen.

§ 6
Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzerseite

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet sich, das Archivgut der Martin-Opitz-Bibliothek sorgfältig zu behandeln und nicht zu beschädigen. Insbesondere ist es nicht gestattet,
   a) den Ordnungszustand des Archivguts zu verändern,
   b) Bestandteile des Archivguts wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempelabdrücke, Briefmarken usw. zu entfernen,
   c) Vermerke im Archivgut anzubringen oder zu tilgen.

(2) Für Schäden und Verluste am Archivgut, die während der Benutzung entstanden sind, haftet die Benutzerin oder der Benutzer.

(3) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, bei der Verwertung des Archivguts nach bestem Wissen und Gewissen die Rechte sowie schutzwürdigen Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen die Martin-Opitz-Bibliothek von der Haftung freizustellen.

(4) Ist eine Veröffentlichung unter wesentlicher Nutzung von Archivgut der Martin-Opitz-Bibliothek entstanden, erhält die Bibliothek ein kostenloses Belegstück seitens des Autors.

§ 7
Reproduktionen

(1) Im Rahmen ihrer – begrenzten – Kapazitäten erstellt die Martin-Opitz-Bibliothek auf schriftlichen Antrag Reproduktionen aus ihrem Archivgut, soweit keiner der Gründe gemäß § 4 Abs. 2 dem entgegen steht. Ein Anspruch auf Erstellung einer Reproduktion besteht nicht, eine ablehnende Entscheidung wird nicht begründet.

(2) Die angefertigten Reproduktionen sind grundsätzlich nur zum direkten persönlichen Gebrauch bestimmt. Jede Nutzung über den persönlichen Gebrauch hinaus, insbesondere die Veröffentlichung, bedarf der Erlaubnis durch die Martin-Opitz-Bibliothek.

(3) Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an den ausgelieferten Reproduktionen liegen bei der Martin-Opitz-Bibliothek. Die Weitergabe oder Überlassung der Reproduktionen an Dritte sowie die Vervielfältigung in jedweder Art (Reproduzieren, Kopieren, Digitalisieren, Duplizieren, Archivieren, Scannen, Speichern etc.) zum Zweck der Weitergabe oder Überlassung an Dritte sind nicht gestattet.

(4) Die Anfertigung von Reproduktionen durch die Benutzerin oder den Benutzer selbst ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch die Direktion.

(5) Für die Erstellung von Reproduktionen wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der Entgeltordnung der Martin-Opitz-Bibliothek ergibt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Beschlussfassung über ihren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft.

Herne, den 30.01.2014

Horst Schiereck
Vorsitzender des Stiftungsrats